

HBM-Leitlinie für Lieferanten zum Qualitäts- und Umweltmanagement Bestandteil der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Hottinger Baldwin Messtechnik GmbH

1. Allgemeines

HBM setzt zur Herstellung seiner Erzeugnisse im großen Umfang Produkte von Lieferanten ein. Die einwandfreie Beschaffenheit und die Zuverlässigkeit dieser Produkte beeinflussen entscheidend die Qualität der daraus hergestellten Erzeugnisse.

Die Qualität der gelieferten Produkte und die Qualitätsfähigkeit der Lieferanten sind daher maßgebende Kriterien für die Kaufentscheidung von HBM.

Qualität erfordert ein zeitgemäßes und wirksames Qualitätsmanagementsystem. Die wesentlichen Elemente dieses QM-Systems sind daher in dieser Leitlinie für Lieferanten zusammengefasst und werden um Elemente des Umweltmanagements ergänzt. Die Leitlinie ist Bestandteil der Bestellungen und Verträge, die HBM mit seinen Lieferanten schließt.

Wichtige Merkmale sind:

- Die Übernahme der vollen Verantwortung für die Qualität der gelieferten Produkte durch den Lieferanten bei gleichzeitiger Berücksichtigung und aktiven Verbesserung der Umweltauswirkungen.
- Der Nachweis eines angemessenen und wirksamen QM-Systems und die konsequente Anwendung präventiver Methoden zur Qualitätssicherung/QM-Darlegung, die z.B. ermöglichen, regelnd in den Produktionsprozess einzugreifen um frühzeitig Fehlerquellen zu vermeiden und zu beseitigen.

Der Lieferant ist verpflichtet, fehlerfreie Produkte zu liefern. Die HBM-QM/UM-Leitlinie für Lieferanten soll dazu beitragen dieses Ziel zuverlässig zu erreichen. Die Zielsetzung ist: *Null Fehler*.

Im Hinblick auf die hohe Bedeutung der Qualität wird sich HBM in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit seinen Lieferanten über deren QM-System informieren. Bei der damit verbundenen Bewertung ist der Nachweis zu erbringen, dass der Lieferant in der Lage ist, Produkte in der erforderlichen gleichbleibenden Qualität zu liefern. Zur Nachweisführung sind u.a. Prozess-/Systemaudits vorgesehen, wobei die Zertifizierung des QM-Systems nach ISO 9001 (oder einem höherwertigen QM-System) berücksichtigt wird.

Die Regelungen, wie sie in der vorliegenden Leitlinie niedergelegt sind, gelten grundsätzlich für alle Erzeugnisgebiete. Weitergehende Festlegungen (insbesondere im Bereich der Produkte, die an öffentliche Auftraggeber geliefert werden) können zusätzlich notwendig werden. Sie werden dann in einer ergänzenden Vereinbarung festgelegt.

2. Technische Unterlagen

Die Merkmale für die zu liefernden Produkte werden in den technischen Unterlagen festgelegt. Auf sie nimmt HBM in Bestellungen und Abschlüssen Bezug. Technische Unterlagen in diesem Sinne sind HBM-Zeichnungen und Spezifikationen, -Einkaufsanweisungen, -Prüfvorschriften und -Prüfpläne, sonstige Normen und Vorschriften sowie entsprechende Unterlagen des Lieferanten, die den HBM-Zustimmungsvermerk tragen.

HBM wird den Bestellungen Unterlagen beifügen, die dem neuesten Versionsstand entsprechen. Weiterhin wird HBM bestellunabhängig den Austausch von Unterlagen vornehmen, falls technische Änderungen am Produkt dies erfordern. Der Lieferant stellt seinerseits durch geeignete Maßnahmen bei sich und seinen Lieferanten sicher, dass immer nach den neuesten Unterlagen gefertigt wird.

Ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch HBM ist eine Abweichung von den technischen Unterlagen oder deren Änderung unzulässig; der Umtausch von technischen Unterlagen durch HBM gilt als Genehmigung. Änderungen des Lieferanten an seinen Produkten/Konstruktionen bedürfen vor ihrer Einführung ebenfalls der schriftlichen Genehmigung durch HBM.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen technischen Angelegenheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

3. Qualitäts- und Umweltmanagementsystem

3.1 Qualitätssicherung/QM-Darlegung

Um die Qualitätsanforderungen an die zu liefernden Produkte sicher erfüllen zu können, sollte der Lieferant ein angemessenes, schriftlich festgelegtes QM-System anwenden, das alle Bereiche seines Unternehmens umfasst. Hierzu gehört auch, dass die Verantwortlichkeiten für alle Qualitätssicherungsmaßnahmen definiert sind. Die wirksame Durchführung der festgelegten Qualitätssicherungsmaßnahmen sollte von einer von der Produktion unabhängigen Stelle überwacht werden.

3.2 Qualität in der Entwicklung

Wenn die zu liefernden Produkte vom Lieferanten selbst entwickelt und konstruiert werden, ist er für die Entwurfsqualität verantwortlich. Zur Absicherung der Entwurfsqualität in der Entwicklungsphase gehören ausreichende Erstmustererprobungen und Lebensdauerprüfungen durch den Lieferanten, Fehlermöglichkeits- und Einflussanalysen (FMEA) und die systematische Beurteilung der Entwurfsqualität am Ende der einzelnen Entwicklungsphasen.

3.3 Qualität bei der Beschaffung

Der Lieferant stellt sicher, dass die von seinen (Vor-)Lieferanten bezogenen Produkte die vereinbarten qualitäts- und umweltrelevanten Anforderungen erfüllen. Dazu gehören auch Bemusterungs- und Freigabeverfahren sowie Eingangsprüfungen.

3.4 Qualität bei der Produktion

3.4.1 Fertigungsvorbereitung

Um die in den technischen Unterlagen festgelegten Merkmale in einer beherrschten Fertigung realisieren zu können, sind u.a. folgende Maßnahmen nötig:

- Planung und Dokumentation der erforderlichen Produktions- und Prüfmittel sowie der Abläufe bei notwendiger Nacharbeit.
- Durchführung von Fähigkeitsuntersuchungen, z.B. Maschinen-, Prozess-, Prüfmittelfähigkeit.
- Fehlermöglichkeits- und Einflussanalysen (FMEA) von Fertigungs- und Prüfprozessen, soweit erforderlich.

3.4.2 Überwachung der Produktion

Zur Lenkung und Überwachung der Qualität während der Fertigung müssen geeignete Verfahren eingesetzt werden. Dazu gehören u.a. automatische oder statistische Prozessregelung (SPC), Prozessüberwachung sowie die Anwendung weiterer statistischer Methoden.

Um sicherzustellen, dass die zu liefernden Produkte die vereinbarten Qualitätsforderungen erfüllen, sind Qualitätsprüfungen unerlässlich. Diese gliedern sich in:

- Erstmusterprüfung und -freigabe (siehe hierzu auch Pkt. 4),
- produktionsbegleitende Prüfungen,
- Produkt-/Prozess-Audits, und soweit zutreffend
- Zuverlässigkeitsprüfungen oder -berechnungen.

Der Prüfumfang muss nach dem Grad der erreichten Prozessfähigkeit, der Bedeutung des jeweiligen Merkmals und der möglichen Fehlerauswirkung festgelegt werden. In besonderen Fällen wird HBM hierzu ggf. auch Festlegungen treffen.

Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen müssen fehlerhafte Einheiten aussortiert, die Ursachen analysiert, Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet und deren Wirksamkeit überprüft werden.

Dies gilt auch, wenn HBM Fehler feststellt und fehlerhafte Einheiten zurückschickt. In diesem Falle ist HBM kurzfristig über Fehlerursachen und Abhilfemaßnahmen zu informieren.

Die fehlerhaften Einheiten sind besonders zu kennzeichnen, um die Verwechslung von einwandfreien und fehlerhaften Produkten auszuschließen. Fehlerhafte Produkte, die nachgearbeitet werden, sind erneut zu prüfen.

Müssen im Ausnahmefall nicht spezifikationsgemäße Produkte geliefert werden, ist vorher ein *Antrag auf Sonderfreigabe* bei HBM zu stellen. Auch über nachträglich erkannte Abweichungen ist HBM unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3.4.3 Prüfaufzeichnungen

Über die Ergebnisse der Qualitätsüberwachung (z.B. Prozessfähigkeitsindizes), der Qualitätsprüfungen und über die zur Beseitigung von Fehlern vorgesehenen und durchgeführten Maßnahmen sind systematisch Aufzeichnungen zu führen. Bei Eigenentwicklung müssen zusätzliche Unterlagen über Ersterprobung und Lebensdauerprüfungen vorhanden sein.

Der Lieferant gewährt HBM auf Verlangen Einblick in diese Aufzeichnungen. In besonderen Fällen kann die regelmäßige Mitlieferung bestimmter Prüfaufzeichnungen vereinbart werden.

3.4.4 Handhabung und Versand

Der Produktionsfluss und die Verfahren für den Umgang mit den Produkten müssen so festgelegt werden, dass Qualitätsbeeinträchtigungen und Schäden vermieden werden. Dies gilt besonders bei Transport, Lagerung, Verpackung und Versand. HBM-Verpackungsvorschriften sind zu beachten.

Bei Lieferung an HBM sind die Packeinheiten, soweit möglich, mit einem von außen sichtbaren Warenanhänger nach der Empfehlung VDA 4902 (Barcode-Etikettierung) zu versehen.

Nach einer genehmigten Änderung sind die ersten drei Lieferungen zusätzlich auf dem zugehörigen Lieferschein mit dem Vermerk *Lieferung gemäß Änderung vom* zu versehen (siehe hierzu auch Pkt. 5). Erstmustersendungen sind deutlich mit dem Vermerk *Muster* auf den Packeinheiten und dem Lieferschein zu versehen.

3.5 Prüfmittel

Der Lieferant stattet sich mit Prüfmitteln aus, so dass alle gemäß den technischen Unterlagen vereinbarten Merkmale geprüft werden können. Falls erforderlich, können Sonderprüfmittel im Rahmen eines Leihvertrages befristet von HBM zur Verfügung gestellt werden.

Unerlässlich ist, die Gebrauchstüchtigkeit der Prüfmittel in vorher geplanten, regelmäßigen Abständen zu überprüfen, sie zu kalibrieren und ggf. ihre Messfähigkeit wieder herzustellen.

3.6 Umwelanforderungen

Der Lieferant stellt sicher, dass das HBM gelieferte Produkt konform zu allen einschlägigen Umweltgesetzen und -regelwerken ist. Außerdem erwartet HBM vom Lieferanten ein Handeln gemäß der HBM-Umweltpolitik, insbesondere die aktive Unterstützung aller Bemühungen zur Verbesserung der Umweltauswirkungen, die durch die Produktion oder das Produkt selbst entstehen.

4. Vorlage und Freigabe von Erstmustern

In folgenden Fällen sind HBM rechtzeitig vor Aufnahme der Serienfertigung Erstmuster vorzulegen:

- bei neuen Produkten,
- bei einer Änderung am Produkt (Änderung der technischen Unterlagen),
- bei Verwendung neuer oder verlagertes Werkzeuge/Vorrichtungen und Produktionseinrichtungen,
- bei Änderung des Fertigungsprozesses.

In besonderen Fällen ist zuvor mit HBM zusammen eine Herstellbarkeitsanalyse durchzuführen. Die Muster müssen vollständig mit serienmäßigen Produktionsmitteln unter serienmäßigen Bedingungen hergestellt worden sein und hinsichtlich aller Qualitätsmerkmale sorgfältig geprüft sein. Mit den Mustern sind die vom Lieferanten durch Prüfung ermittelten Ergebnisse in Form von Erstmusterprüfberichten und -messblättern vorzulegen. Die Lieferungen sind besonders zu kennzeichnen (siehe hierzu auch Pkt. 3.4.4).

Die Anzahl der notwendigen Muster wird im Einzelfall bei der Bestellung festgelegt oder ist mit HBM abzustimmen. Bei Mehrfachwerkzeugen sind Muster aus jedem Einsatz getrennt zu vermessen und zu liefern. HBM überprüft die Muster, teilt das Ergebnis dem Lieferanten mit und gibt die Serienfertigung frei, wenn die Muster den Anforderungen entsprechen.

Die Serienfertigung darf ohne schriftliche Freigabe von HBM nicht aufgenommen werden.

Falls erforderlich muss der Lieferant ein freigegebenes Muster und die von ihm ermittelten Prüfergebnisse bis zum Auslauf oder bis zur Änderung des betreffenden Teils aufbewahren.

5. Verpflichtung zur Information

Bei allen Veränderungen, bei denen HBM eine vorherige Erstbemusterung und Genehmigung nicht vorschreibt, schließt der Lieferant alle notwendigen Prüfungen ab, um die Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen sicherzustellen. Er ist außerdem verpflichtet, HBM vor Aufnahme der Serienlieferungen in folgenden Fällen zu informieren:

- bei Änderung eines Fertigungsprozesses auch beim Unterlieferanten (z.B. Fertigungsverfahren, Fertigungsbedingungen),
- bei Wechsel der Produktionsstätte (z.B. des Fertigungsstandortes oder des Verantwortungsbereiches),
- bei Änderung der Bezugsquellen von *kritischen* Vorprodukten, wenn dadurch, nach sachgerechter Beurteilung des Lieferanten, wichtige Produktmerkmale nachteilig beeinflusst werden könnten.

HBM entscheidet, ob in diesen Fällen eine Bemusterung mit anschließender Freigabe entsprechend Pkt. 4 vorgenommen werden muss.

6. Dokumentationspflichtige Teile/-Materialien

Bei HBM-Aufträgen von Messkörpern sind für die verwendeten Metalle die Materialchargen auftragsbezogen anzugeben. Bei dokumentationspflichtigen (Sicherheits-) Teilen ist der Lieferant verpflichtet, die Qualitätssicherungsmaßnahmen und die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen zu dokumentieren. Hierbei sind neben der HBM-QM/UM-Leitlinie für Lieferanten alle übrigen mit dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen zu beachten.

7. Auditierung und Zulassung

HBM behält sich vor, den Lieferanten vor Erteilung eines Auftrags im Rahmen eines Audits zur Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems zu besuchen. Bei Zulieferteilen, die als umweltrelevant eingeschätzt werden (oder ihre Herstellung), bewertet HBM auch das Umweltmanagementsystem des Lieferanten. Dazu gewährt der Lieferant Zutritt zu seinen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in relevante Dokumente. Dabei werden angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert.

Außerdem verlangt HBM in Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen, dass der Lieferant in gleichem Sinne auch einem HBM-Kunden die Durchführung eines Audits gestattet.

Bei erfolgreicher Auditierung und/oder wenn HBM die Überzeugung gewonnen hat, dass der Lieferant dauerhaft den HBM-Anforderungen genügen wird, erfolgt eine formelle Zulassung durch HBM. Sie ist widerruflich und löst keinen Anspruch auf Auftragsvergabe aus.

Bei Produkten, die der Lieferant im Zusammenhang mit dem Einsatz in explosionsgefährdeter Atmosphäre (EX-Produkte) an HBM liefert und die einen Einfluss auf die Zündschutzart haben können, muss der Lieferant zustimmen, dass er sich auch von der so genannten Benannten Stelle auditieren lassen wird, falls diese das wünscht. Außerdem ist HBM verpflichtet, den Lieferanten erneut zuzulassen, wenn die Geschäftsverbindung für mehr als ein Jahr unterbrochen war.

Bei allen anderen Teilen wird eine Neuzulassung nach einer Unterbrechung von mehr als zwei Jahren erforderlich.

HBM sieht auch dann ein Audit vor, wenn berechtigte Zweifel an der Qualitätsfähigkeit des Lieferanten bestehen, z.B. nach Auftreten wiederholter Fehler oder bei unzufriedenstellender Umsetzung von Korrekturmaßnahmen oder Anforderungen von HBM.

HOTTINGER BALDWIN MESSTECHNIK GMBH